8 Vgl. die grundlegenden Aussagen in Vorbereitung des 24. Parteitages der KPdSU: D. Tomasevskij, Leninskij princip mirnogo sosuscestvovanija, in: Kommunist, 12/1970, S. 101—113.
9 Declaration on Principles, (Anm. 5) aaO., S. 123.
10 Eine maßgebliche Stellungnahme zu dieser Frage: N. Inozemcev, Principial'nost' i dejstvennost' sovetskoj vnesnej politiki, in: Pravda, 9. 6. 1972.
11 Nach französischem Vorschlag soll »jede Drohung oder jede Form der Intervention oder jeder Druck, unter welchem Vorwand auch immer«, ausgeschlossen sein. Ähnlich plädierte die jugoslawische Delegation dafür, daß der Nichtgebrauch von Gewalt in jeder Form und unter jedem Vorwand festgelegt werden müsse. Die rumänischen Vertreter verlangten, daß Gewalt »unter keinen Umständen, in keiner Form und unter keinem Vorwand« angedroht oder angewendet werden dürfe. Zitiert nach Bechtoldt, (Anm. 7) aaO., S. 29.
12 Schramm/Riggert/Friedel, (Anm. 2) aaO., S. 151.
13 Schramm/Riggert/Friedel, (Anm. 2) aaO., S. 614 f.
14 Vgl. Anm. 3.
15 Memorandum der irischen Regierung vom 10. 8. 1970, zusammenfassend dargestellt in: Pressemitteilung der Irischen Botschaft in Bonn, Nov. 1970.
16 Zitiert nach B. Wördehoff, Die Bleistifte sind gespitzt — das ist alles, in: Kölner Stadt-Anzeiger, 9. 3. 1973.
17 Bericht des Korrespondenten v. Dannwitz über ein Pressegespräch mit dem Leiter der bundesdeutschen Delegation in Helsinki, Guido Brunner, lt. WDR-Sendung, 5. 4. 1973.
18 Dokumentenentwurf, der den Regierungen der Teilnehmerstaaten zusammen mit der Prager Deklaration vom 31. 10. 1969 übergeben wurde (Europa-Archiv, 4/1970, D 90).
19 Pravda, 30. 10. 1971.
20 Beitrag von G. Tunkin zu einer Sachverständigendiskussion über Fragen der europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit, wiedergegeben in: Mezdunarodnaja zizn', 3/1973, S. 18.
21 Das ergibt sich beispielsweise daraus, daß die — im Falle von Friedensbrüchen zulässigen — Ausnahmen als ›Zwangsmaßnahmen‹ bezeichnet werden. In Declaration on Principles, (Anm. 5) aaO., S. 123 ist, auch wenn die Formen der verbotenen Einmischungen nicht völlig auf den militärischen Bereich beschränkt werden, das Moment der Zwangsausübung konstitutiv für die Definition dessen, was als Einmischung anzusehen sein soll.
22 Vgl. die Ausführungen von R. Bindschedler, Ein europäisches System der friedlichen Streiterledigung, in: NZZ, 18. 4. 1973.
23 Zähe Diskussionen der Tagesordnungsvorschläge in Helsinki, in: NZZ, 3. 2. 1973.
24 Declaration on Principles, (Anm. 5) aaO., S. 124.
25 N. Ceausescu sprach von der Achtung vor dem »Recht jedes Volkes seine Entwicklung so, wie es sie wünscht, zu bestimmen« (Interview mit: Le Figaro, 24. 10. 1972).
26 Verhärtete sowjetische Haltung bei den Vorgesprächen in Helsinki, in: NZZ, 2. 2. 1973.
27 Declaration on Principles, (Anm. 5) aaO., S. 122.
28 Ein Paradefall hierfür ist die Behandlung, die das Potsdamer Abkommen seitens der UdSSR erfahren hat. Die Abschnitte, die dem besiegten Deutschland galten, waren wesentlich in Washington formuliert worden. Natürlich verbanden die amerikanischen Urheber mit Begriffen wie ›Entmilitarisierung‹, ›industrielle Entwaffnung‹ und ›Entnazifizierung‹ keinen prokommunistisch-volksdemokratischen Sinn. Die sowjetischen Vertreter schienen in Potsdam mit dem westlichen Verständnis dieser Termini übereinzustimmen, demzufolge es um eine Erzwingung friedlichen Verhaltens von deutscher Seite ging. Ab Mitte 1946 jedoch gab Moskau den Bestimmungen des Abkommens plötzlich einen antiwestlichen gesellschaftspolitischen Inhalt. Das widersprach den Vorstellungen, von denen die beiden angelsächsischen Mächte bei Abschluß der Übereinkunft als der Grundlage des Kontrakts mit Recht ausgehen zu können geglaubt hatten.

Weltraumfragen in der UNO 1969-1972

DR. GEORG W. REHM

Das Jahr 1969, daran kann niemand zweifeln, wird auf lange Sicht als das ereignisreichste Jahr in der Geschichte der Raumfahrt angesehen werden müssen. Den Russen gelang am 10. Januar 1969 mit Sojus 4 und 5 das erste Kopplungsmanöver zweier bemannter Raumfahrzeuge. Den Amerikanern gelang es, am 20. Juli 1969 mit Apollo 11 das von Präsident Kennedy am 5. Mai 1961 als nationale Aufgabe des Jahrzehnts gesteckte Ziel zu erreichen, einen Menschen auf dem Mond zu landen und ihn wohlbehalten zur Erde zurückzubringen, genau 8 Jahre, 2 Monate und 4 Tage nach dem ersten bemannten Weltraumflug des sowjetischen Kosmonauten Gagarin. Für die Raumfahrt der Bundesrepublik Deutschland war das Jahr 1969 insofern von besonderer Bedeutung, als am 8. November der erste deutsche Satellit AZUR mit einer amerikanischen Trägerrakete in eine Umlaufbahn gebracht wurde.

Auch die optimistische Deutung, die der Apollo 11-Kommandant Armstrong seinen ersten Schritten auf dem Mond gab — That's one small step for man, one giant leap for mankind —, hat der Öffentlichkeit nichts von der Skepsis nehmen können, mit der viele nach dem Sinn und nach dem Lohn eines Wettlaufs zum Mond gefragt haben. In gewissem Sinne ist dies eine stets wiederkehrende Frage. Man könnte schließlich ebenso fragen, warum so große Opfer dafür gebracht wurden, am Nordpol zu stehen oder den Himalaya zu besteigen. Fragen dieser Art werden vor allem immer dann gestellt werden, wenn Weltraumunternehmen so tragisch enden wie der Flug von Salut 1 und Sojus 11, die am 7. Juni 1971 zur ersten Raumstation verbunden wurden, bei deren Rückflug aber durch eine technische Störung an Sojus 11 die drei sowjetischen Astronauten Dobrowolski, Wolkow und Pazajew ums Leben kamen. Aber, so müssen wir uns fragen, und die Antwort hierauf wird erst nach der nun einsetzenden lunaren Denkpause möglich sein: Würden uns auch unbemannte Mondladungen die vielfachen, heute noch gar nicht ausgeloteten Erkenntnisse bieten können, die uns die bemannte Mondfahrt gebracht hat? Mit Apollo 17 endeten zunächst die bemannten Mondlandungen. Ihren Nutzen sollte man nicht vorschnell nach den vorliegenden, der Spitze eines Eisberges vergleichbaren Erkenntnissen, sondern nach den Erkenntnissen beurteilen, die noch ›unter Wasser‹ liegen und deren Auswertung vielleicht ein Jahrzehnt in Anspruch nehmen wird.

In der Zwischenzeit aber sollten die freigewordenen Kräfte dem Ziele gewidmet werden, um das es letztlich auch bei der Weltraumfahrt geht: Die Umwelt des Menschen und damit die Qualität des Lebens auf der Erde zu verbessern. Jede Forschungstätigkeit im Weltraum sollte schließlich in die Frage einmünden: Welcher Nutzen kann aus ihr für das Leben auf der Erde gewonnen werden? Die Vorstellungskraft des Laien dürfte nicht ausreichen, all das zu erfassen, was da möglich ist. Wird die anstrengende und gefahrvolle Tätigkeit der Wetterschiffe im Nordatlantik einmal überflüssig werden? Inwieweit wird die Flugsicherung der 80er Jahre von aeronautischen Satelliten beeinflußt werden? Wird es einmal eine Welt-Öl-Wacht geben, die Ölsünder auf den Weltmeeren aufspürt? Und wie wäre es beispielsweise mit bemannten Raumstationen, von denen aus gemischt-nationale Kommissionen, wie heute schon unbemannte ›Himmelsspione‹, über den Frieden auf unserer Erde wachen? Ideen und Aufgaben gibt es in Fülle. Sie müssen angepackt und in die Tat umgesetzt werden, im weltweiten, regionalen und nationalen Bereich.

I

Das herausragende Ereignis in den Weltraum-Verhandlungen der Vereinten Nationen der vergangenen zwei Jahre war das *Schadenhaftungsabkommen*, das am 29. 11. 1971 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit 93 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen ohne Gegenstimme gebilligt wurde[2]. Seit Jahren war der Entwurf eines solchen Abkommens ständiger Tagesordnungspunkt im Weltraumausschuß der Vereinten Nationen. Bis zuletzt waren Fragen ungelöst wie die, ob einer Haftung ohne oder mit Verschulden der Vorzug zu geben sei, wie Streitfälle geschlichtet werden sollten und welches Recht anwendbar sei. In einer mehrwöchigen Sitzung des Unterausschusses für Rechtsfragen des Weltraumausschusses im Juni 1971 gelang es schließlich, alle noch offenen Fragen einvernehmlich zu lösen und einen aus 28 Ar-

tikeln bestehenden Entwurf fertigzustellen, der den Rahmen des Artikels 7 des Weltraumvertrages ausfüllt:

Jeder Signatarstaat des Vertrages, der den Start eines Objektes in den Weltraum, zum Mond oder auf andere Himmelskörper vornimmt oder organisiert, und jeder Partnerstaat, von dessen Territorium oder Anlagen aus das Objekt gestartet wird, trägt internationale Verantwortung für den Schaden, der durch ein solches Objekt oder dessen Bestandteile einem anderen Partnerstaat oder seinen natürlichen oder juristischen Personen auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum samt Mond oder anderen Himmelskörpern zugefügt wird.

Die wesentlichen Grundsätze des Schadenshaftungsabkommens sind die folgenden:

> Die Haftung erstreckt sich auf Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung, Verlust und Beschädigung von Eigentum der Staaten, natürlicher und juristischer Personen sowie internationaler Organisationen (Artikel I).

> Die Staaten, die ein Weltraumfahrzeug starten, seinen Start vorbereiten oder von deren Territorium ein Weltraumfahrzeug gestartet wird, haften
- unbeschränkt, wenn hierdurch ein Schaden auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug im Flug entsteht (Artikel II),
- beschränkt auf Verschulden in den Fällen, in denen der Schaden an einem Weltraumfahrzeug nicht auf der Erdoberfläche eintritt (Artikel III).

> Tritt durch einen Zusammenstoß von Weltraumfahrzeugen ein Schaden bei einem dritten Staat ein, dann haften die beiden Verursacherstaaten dem dritten Staat gegenüber gesamtschuldnerisch entsprechend den in Artikel II und III genannten Grundsätzen (Artikel IV). Eine gesamtschuldnerische Haftung tritt auch ein, wenn zwei oder mehr Staaten gemeinsam ein Weltraumfahrzeug starten (Artikel V).

> Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Geschädigten ist Haftungsausschluß im Rahmen der Gefährdungshaftung vorgesehen, es sei denn, der Schaden rührt aus Aktivitäten her, die gegen das internationale Recht verstießen, insbesondere gegen die Satzung der Vereinten Nationen oder gegen den Weltraumvertrag (Artikel VI).

> Für den Schadensersatzanspruch gilt das internationale Recht und gelten die Grundsätze von Gerechtigkeit und Billigkeit (Artikel XII).

> Der Schadenersatz muß grundsätzlich auf diplomatischem Wege innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden (Artikel IX und X). Wird keine Einigung erzielt, tritt auf Antrag eine Kommission zusammen, in der jede Partei durch ein Mitglied ihrer Wahl vertreten ist und der Vorsitzende im Einvernehmen bestellt wird, im Falle einer Nichteinigung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen (Artikel XIV und XV). Die Entscheidung der Kommission ist endgültig und bindend, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart ist. Anderenfalls ist sie eine Empfehlung (Artikel XIX).

> Der Beitritt zum Abkommen steht allen Staaten offen. Nach Hinterlegung der 5. Ratifikationsurkunde tritt das Abkommen in Kraft (Artikel XXIV)[3].

II

Aus der Behandlung der Weltraumfrage durch die Vereinten Nationen ragen drei weitere Themen heraus, die wegen ihrer politischen Bedeutung besondere Beachtung verdienen: die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen mittels Satelliten, der sowjetische Vorschlag für einen Mondvertrag und der französisch-kanadische Entwurf eines Registrierungsabkommens für in den Weltraum entsandte Objekte.

Die *Abstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen aus dem Weltraum* ist eine Frage, der sich in den vergangenen Jahren zahlreiche internationale Organisationen angenommen haben, neben den Vereinten Nationen vor allem die UNESCO und die UIT. Auch einzelne Staaten interessieren sich mehr und mehr hierfür, nachdem die weitreichende Bedeutung die-

DIE PERSÖNLICHE MEINUNG

Das sinnvolle Veto

Keine Bestimmung der Satzung der Vereinten Nationen hat eine solch unterschiedliche Bewertung, meist scharfe Ablehnung und Kritik, gefunden, wie das Vetorecht der fünf Großmächte im Sicherheitsrat.

Ziemlich überraschend und scheinbar überflüssigerweise legten die USA am 17. März 1970 ihr erstes Veto ein. Großbritannien hatte sich in der Rhodesienfrage energisch zu wehren und mußte einen ihm unliebsamen Antrag durch Veto blockieren. Die USA schlossen sich diesem Veto an. Man hat später angenommen, daß die USA gerade deshalb, weil ihr Veto nach dem von Großbritannien erwarteten einen nur beiläufigen Charakter haben würde, diese günstige Gelegenheit benutzt hätten, um sich von ihrer bisherigen vetodiskriminierenden Haltung absetzen zu können. Hierfür spricht viel. Die USA-Propaganda hatte das Veto der Sowjets derart verteufelt, daß sie eine Brücke brauchten, um nun ihrerseits von der Verteufelung des Vetos herunterzukommen. Wie dem auch sei, seit dem ersten USA-Veto haben die Vereinigten Staaten jedenfalls häufiger von dieser Möglichkeit, ihnen unliebsame Beschlüsse zu verhindern, Gebrauch gemacht als die Sowjetunion, auch wenn die Gesamtzahl sich mit der der Sowjetunion noch in keiner Weise vergleichen läßt (bisherige Vetos: Sowjetunion 108, Großbritannien 9, Frankreich und USA je 4, China 2).

Die Tatsache, daß die USA nun selbst mehrmals das Veto eingelegt haben und das weiterhin tun werden, ist durchaus zu begrüßen. Natürlich kann es nicht der Sinn der Tätigkeit des Sicherheitsrates sein, daß Beschlüsse des Rats sozusagen am laufenden Band durch Veto blockiert werden. Andererseits ist das Vetorecht von den Gründern der Weltorganisation, wenn auch von mittleren und kleineren Staaten widerwillig, gebilligt worden. Die Satzung sieht es vor. Es kann auch nicht damit operiert werden, daß die Anwendung des Vetos ein Ausnahmefall bleiben müsse oder nur einer Seite aufgedrängt werden sollte. Das hängt von den jeweiligen politischen Umständen und von der durch diese politischen Umstände für die Vetomächte gegebenen politischen Sonderlage ab.

Man stelle sich die Situation im Sicherheitsrat ohne Veto vor. 25 Jahre lang hätte die Sowjetunion aufgrund der damaligen Mehrheitsverhältnisse und der starken Stellung der USA viele - aus der Interessenlage einer Weltmacht gesehen - unzumutbaren Beschlüsse hinnehmen müssen. Diese Weltmacht hätte sich jedoch diesen Beschlüssen de facto nicht unterworfen, und damit hätten die Beschlüsse allenfalls einen diskriminierenden Wert, aber keine politisch operative Folge gehabt. In ähnlicher Situation befinden sich heute auch die Vereinigten Staaten. Würde die Supermacht USA durch einen Beschluß, der ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Essentials verletzt, überstimmt werden, so würde sie den Beschluß ignorieren.

Es ist eine weltfremde Sentimentalität anzunehmen, daß die Macht in der Politik von heute auf morgen (wenn jemals) ersetzt werden könnte. Nur ein ausgewogenes Verhältnis von Mehrheitswille und Macht ist eine gesunde Basis für politisches Handeln. Alles andere führt zur Aushöhlung oder Umgehung der politischen Tätigkeit der Vereinten Nationen. Deshalb ist zum Beispiel der Vietnam-Krieg in dem hierfür zuständigen Sicherheitsrat nicht behandelt worden. Ohne Vetorecht würde sich zudem die Diskrepanz zwischen Mehrheitswünschen einerseits und ihrer Ignorierung durch die überstimmte Großmacht andererseits noch erweitern.

Der Sinn des Vetos ergibt sich jedoch, positiv ausgedrückt, gerade durch diese Situation. In der Tatsache, daß jede der fünf Großmächte für sich allein in der Lage ist, einen ihre Essentials berührenden Beschluß zu verhindern, andererseits keine Großmacht und keine Supermacht sich auf die Dauer eine weltpolitische Isolierung ohne Nachteile leisten kann, liegt ein heilsamer Zwang zur Einstimmigkeit der die Macht in der Welt innehabenden Mächte - auch wenn der Weg dahin im einen oder anderen Fall lang ist. Der Zwang zur Einstimmigkeit der Großmächte im Rat impliziert letztlich den positiven Langzeittrend, zu positiven Beschlüssen und ihren Folgen zu kommen.

Kurt Seinsch

ser neuen Weltraumtechnik klar erkannt worden ist. Die Zielrichtung der Behandlung dieser Probleme richtete sich in der Vergangenheit vor allem auf den Einsatz solcher Satelliten für Unterrichtsprogramme und kulturelle Sendungen. Zunehmend und oft unausgesprochen stehen im Hintergrund solcher Überlegungen aber auch politische Motive. Für manch unkundigen Betrachter mag der Gedanke faszinierend sein, mittels Direktübertragungssatelliten politische Sendungen gegen den Willen des Staates abzustrahlen, in dessen Gebiet diese Sendungen empfangen werden sollen. Bei solcher Argumentation werden aber die derzeit bestehenden technischen Möglichkeiten weit überschätzt. Es wird oft übersehen, daß solche Sendungen nur auf Frequenzen abgestrahlt werden können, die frei sind oder freigemacht werden. Ein Land, das den direkten Empfang von Fernsehsatelliten nicht wünscht, wird den betreffenden Kanal nicht freihalten. Damit ist der direkte Empfang des Programms in diesem Land praktisch nicht möglich. Mit anderen Worten: Das unerwünschte Programm aus dem Weltraum scheitert derzeit noch an der Hürde der technischen Möglichkeiten.
Im Rahmen der Vereinten Nationen beschäftigt sich vor allem die UNESCO-Arbeitsgruppe ›Rundfunksatelliten‹ mit den technischen und rechtlichen Problemen, die vor dem Einsatz solcher Satelliten zu lösen sind[4]. Im Rahmen des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen wurde 1968 eine Arbeitsgruppe gebildet, die den Auftrag erhielt, die technischen Möglichkeiten sowie die sozialen, kulturellen und rechtlichen Fragen zu prüfen. Zu den spezielleren, in diesem Rahmen angesprochenen Fragen gehört die weltweite Regelung des Urheberschutzes und die Verhinderung des unberechtigten Empfangs von Sendungen.

Faßt man die Diskussion im Weltraumausschuß kurz zusammen, dann ergibt sich folgendes Bild:

> Einige Delegationen halten es bereits jetzt für notwendig, internationale Rechtsprinzipien für diese Art Aktivitäten festzulegen. Zu diesen Prinzipien sollen gehören: Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit, Respekt vor der staatlichen Souveränität, Schutz des sendenden und des empfangenden Staates, Förderung der Zusammenarbeit. Insbesondere sollen Direktsendungen in andere Staaten von der Genehmigung dieser Staaten abhängig gemacht werden. Die Vertreter dieser Ansicht berufen sich vor allem auf solche Resolutionen der Vereinten Nationen aus früheren Jahren, die eine friedensbedrohende Propaganda untersagen oder Radiosendungen verbieten, die unberechtigte Angriffe gegen andere Staaten enthalten und so dem Interesse des Weltfriedens zuwiderlaufen. Sie berufen sich ferner auf den Weltraumvertrag, in dem die freie Weltraumforschung von der Einhaltung bestimmter Grundprinzipien abhängig gemacht ist[5].

> Andere Delegationen halten solche Rechtsprinzipien für verfrüht, da man erst Mitte der 80er Jahre mit Direktsendungen vom Satelliten auf den Bildschirm rechnen könne. Bis dahin sei die Kontrolle des einzelnen Staates ausreichend. Das gelte auch für die Frage, ob man schon jetzt Sendungen in dritte Staaten von der Genehmigung dieser Staaten abhängig machen solle.

Diese unterschiedliche Betrachtungsweise trat auch während der 27. Generalversammlung Ende vergangenen Jahres zutage. Die Sowjetunion legte einen Resolutionsentwurf vor, der vorschlägt, in einem Vertrag die generellen Prinzipien einer Nutzung von Direktfernsehsatelliten festzulegen und alle Staaten aufzufordern, diesem Vertrag beizutreten[6]. Der amerikanische Delegierte hielt eine solche Konvention jedenfalls für verfrüht und außerdem für bedenklich, weil sie ein weltweites Informationsmittel und das Grundprinzip der Informationsfreiheit beeinträchtigen könne. Eine schließlich mit 102 Stimmen gegen die Stimme der USA verabschiedete Resolution der Generalversammlung präjudiziert spätere Entscheidungen nicht und legt die weitere Arbeit zunächst in die Hände des Weltraumausschusses zurück[7].
Es fällt nicht schwer, hinter diesen kontroversen Stellungnahmen die Gegner und die Freunde einer ungehinderten Nachrichten- und Bildübermittlung aus dem Weltraum zu erkennen. Die stärkeren — weil technischen — Bataillone sind zur Zeit noch auf der Seite derer, die eine unkontrollierte Abstrahlung von Fernsehprogrammen aus dem Weltraum verhindern wollen. Soweit die technische Entwicklung übersehen werden kann, wird es dabei zunächst auch bleiben.

Mit Schreiben vom 27. Mai 1971 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen hat der sowjetische Außenminister den Entwurf eines *Mondvertrages* vorgelegt[8]. Damit sind eine Reihe von Fragen aufgeworfen, von denen die wichtigsten das Verhältnis dieses Vertrages zum Weltraumvertrag und die Präjudizierung weiterer Verträge für andere Himmelskörper sind. So war dann auch das Hauptargument gegen den Entwurf das folgende: Ist es nicht gefährlich, 4 Jahre nach dem Weltraumvertrag einen Mondvertrag abzuschließen, der einige Grundsätze des Weltraumvertrages in Frage stellen könnte?[9]. Von sowjetischer Seite wird demgegenüber geltend gemacht, daß eine Reihe von Prinzipien des Weltraumvertrages präzisiert bzw. erweitert werden müßten[10].
Bei der im Verhältnis zu anderen weltraumrechtlichen Regelungen auch auf Dauer gesehen nur sehr begrenzten Anwendungsbreite eines solchen Vertrages liegt der Gedanke nahe, daß die politische Motivation hier die sachliche Notwendigkeit überwiegt. Es liegt damit nahe anzunehmen, daß der politische Rückenwind, den dieser Vertrag finden wird, das sachliche Interesse an dem von französisch-kanadischer Seite vorgelegten Entwurf eines Registrierungsabkommens für Weltraumkörper überspielen soll. Während hinsichtlich des Mondvertrages eine positive Interessenkongruenz zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion anzunehmen ist, dürften beide Großmächte wegen ihrer militärischen Nutzung des Weltraums nicht sonderlich an einer Registrierung aller, also auch der militärischen Weltraumobjekte interessiert sein. Der Verdacht einer politischen Motivation des Mondvertrages verstärkt sich, wenn man ihn neben den Weltraumvertrag hält und beide Verträge miteinander vergleicht.
Neu ist im Mondvertrag das Verbot, auf dem Mond Gewalt anzuwenden, mit Gewalt zu drohen und den Mond zu solchen Aktionen gegenüber der Erde und Raumkörpern zu benutzen. Nur mit einiger Mühe kann man hier eine Lücke erkennen, die ein solches Verbot schließen könnte: Bereits nach dem Weltraumvertrag ist die Stationierung von Massenvernichtungswaffen und die Einrichtung militärischer Stützpunkte auf dem Mond verboten; der Mond darf nur zu friedlichen Zwecken benutzt werden. Überflüssig ist das im Mondvertrag enthaltene Verbot, Massenvernichtungswaffen in eine Mondumlaufbahn zu bringen oder im Monduntergrund zu stationieren, da die Stationierung von Massenvernichtungswaffen im Weltraum und auf dem Mond bereits nach dem Weltraumvertrag verboten ist. Eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen des Mondvertrages sind Wiederholungen aus dem Weltraumvertrag. So das Gebot, den Mond nur für friedliche Zwecke zu nutzen, sowie das Verbot, militärische Basen zu errichten, Waffen zu erproben und Manöver abzuhalten.
Eine Anzahl nichtmilitärischer Bestimmungen des Mondvertrages ist entweder wörtlich aus dem Weltraumvertrag übernommen oder doch zumindest durch den Weltraumvertrag abgedeckt. Und schließlich: ist es notwendig, festzustellen, daß jeder Staat seine Weltraumfahrzeuge auf dem Mond landen und dort bewegen sowie bemannte und unbemannte Stationen auf dem Mond errichten darf und daß man sich nicht gegenseitig behindern, sondern helfen und notfalls Unterschlupf gewähren sollte?
Die Behandlung des Mondvertrages im Weltraumausschuß

wird zeigen, ob hier lediglich eine bereits bestehende Interessenkongruenz zwischen den beiden Großen protokolliert werden soll oder ob es gelingt, den Mondvertrag so anzureichern, daß er materiell Neues bringt.

Es ist noch nicht abzusehen, wann die Verhandlungen über den Mondvertrag abgeschlossen werden können. Obwohl die Sowjetunion darauf hingearbeitet hat, den Vertrag in der 15. Tagung des Weltraumausschusses zu verabschieden, die vom 5. bis 15. September 1972 stattfand, haben einige noch offene Fragen dieses Ziel verhindert. Insbesondere besteht noch keine Einigkeit über die Frage, ob er nur auf den Mond oder auch auf andere Himmelskörper Anwendung finden soll, ferner über die Rechtsnatur der Bodenschätze auf dem Mond sowie über die Frage, ob der Mondvertrag eigene Vertragsqualität erhalten oder zu einem Zusatzprotokoll zum Weltraumvertrag herabgestuft werden soll.

Im Rechtsausschuß des Weltraumausschusses ist auch bereits der französisch-kanadische Entwurf eines *Registrierungsabkommens* behandelt worden, der die bisher freiwillige Meldung des Starts von Weltraumkörpern in eine Meldepflicht umwandeln soll. Vorgeschlagen wird die Meldung folgender Angaben:

- Registrierungsnummer,
- Falls möglich, Name des Objekts,
- Entsenderstaat oder Entsendeorganisation,
- Äußere Merkmale des Objekts, wie Gesamtgewicht, Form, Abmessungen, Bestandteile,
- Anwendbares Recht.

Hiermit soll jeder Staat oder jede Organisation die Möglichkeit erhalten, sich einen Überblick über alle im Weltraum befindlichen Gegenstände zu verschaffen.

Die größte Schwierigkeit, die hier auftauchen wird, ist die, welche Objekte zu melden sind. Vorbehalte werden vor allem dagegen bestehen, auch militärische Objekte zu melden. Aus diesem Grunde haben die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten die Ansicht vertreten, das Abkommen sei überflüssig, weil das bisherige freiwillige Meldesystem das allgemeine Sicherheitsbedürfnis voll berücksichtige. Demgegenüber vertreten die Verfasser des Entwurfs die Ansicht, das Weltraumhaftungsabkommen könne nur dann einen Sinn haben, wenn der Ursprung künstlicher Weltraumkörper zweifelsfrei festgestellt werden könne. Angesichts dieser Haltung kann mit einer baldigen Verabschiedung des Abkommens nicht gerechnet werden.

Strömungsmessungen im Pastaza-Fluß in Ecuador, einem der Hauptzuflüsse zum Amazonas. Rund 100 hydrologische Stationen verschiedener Art wurden mit WMO-Hilfe in Ecuador eingerichtet. — Siehe hierzu den auf Seite 78 beginnenden Beitrag.

III

Die internationale Zusammenarbeit bei der weiteren Erforschung des Weltraums vollzieht sich in mannigfacher Weise. Neben bilateralen Vorhaben wie das deutsch-französische Fernmeldesatellitenprojekt ›Symphonie‹ oder das deutsch-amerikanische Projekt ›Helios‹ zur Erforschung des interplanetaren Raums stehen Vorhaben, die wie die Entwicklung eines Satelliten für Flugsicherungszwecke nur durch das Zusammenwirken einer Anzahl von Staaten verwirklicht werden können. Das wachsende Zutrauen Europas zu seinen eigenen Kräften und die sich verstärkende Zusammenarbeit zwischen der alten und der neuen Welt bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zeigte sich über Vorhaben der genannten Art hinaus in den vergangenen Jahren vor allen Dingen bei zwei Anlässen: dem *Intelsatübereinkommen* und den Beschlüssen der europäischen *Weltraumkonferenz vom 21. Dezember 1972* unter anderem über die Beteiligung am Apollo-Nachfolge-Programm.

Das Intelsatübereinkommen, in vollem Wortlaut ›Übereinkommen über die internationale Fernmeldesatellitenorganisation Intelsat‹ löst das sog. Interimsabkommen vom 20. August 1964 ab, in dem die Vereinigten Staaten aufgrund ihres technologischen, wirtschaftlichen und politischen Gewichts eine überragende Rolle hatten. Es wurde genau 7 Jahre nach den Interimsabkommen, nämlich am 20. August 1971, zur Zeichnung aufgelegt[11].

Das umfangreiche Vertragswerk — bestehend aus dem Übereinkommen selbst und einem Betriebsübereinkommen — ist ein in jahrelangen Verhandlungen ausgearbeiteter Kompromiß zwischen sehr verschieden gelagerten Interessen: dem Bemühen der Vereinigten Staaten, ihre Vormachtstellung aus dem Interimsabkommen in das Intelsatübereinkommen hinüberzuretten, dem Wunsche der Industriestaaten nach einer Begrenzung des amerikanischen Einflusses, nach Sicherung unabhängiger Weltraumprogramme und nach Beteiligung an Aufträgen und technischem know-how sowie dem Bemühen der Entwicklungsländer nach großen Mitspracherechten bei begrenzten finanziellen Verpflichtungen.

Im Governeursrat, dem wichtigsten Organ, ist der Stimmanteil der Vereinigten Staaten auf 40 Prozent beschränkt und selbst bei Entscheidungen, die eine Zweidrittelmehrheit verlangen, kommt ein Veto der Vereinigten Staaten nur mit den Stimmen von drei weiteren Governeuren zustande. Damit ist ein wichtiges Ziel vor allem der europäischen Staaten erreicht worden.

Offengeblieben ist eine Frage, die in engem Zusammenhang steht mit europäischen Weltraumaktivitäten und den Beschlüssen der europäischen Weltraumkonferenz vom 21. Dezember 1972. Nach Ansicht der Vereinigten Staaten muß in Auslegung des Artikels XIV ein europäisches Regionalprojekt von der Versammlung der Intelsat-Vertragsparteien mit Zweidrittelmehrheit gebilligt werden, nach Ansicht der europäischen Staaten kann lediglich eine Zweidrittelmehrheit ein solches Projekt, und auch dann nur in unverbindlicher Form, mißbilligen. Der Gedanke liegt nahe, daß in Fällen, in denen ein europäisches Regionalprojekt mangels amerikanischer Zustimmung nicht eine Zweidrittelmehrheit erreicht, die Vereinigten Staaten für ein solches Projekt keine Trägerraketen

zur Verfügung stellen. Unter anderem wegen dieses Risikos stellte sich die Frage nach der Notwendigkeit einer eigenen europäischen Trägerkapazität.

Die europäische Weltraumkonferenz am 21. Dezember 1972 stand deshalb vor folgender Frage: Beteiligung am Apollo-Nachfolgeprogramm und/oder Entwicklung einer eigenen Trägerkapazität.

Die Entscheidung, das Angebot der Vereinigten Staaten anzunehmen und sich durch die Entwicklung des Weltraumlaboratoriums am Apollo-Nachfolgeprogramm zu beteiligen, war seit langem fällig. Eine Mitarbeit an den beiden anderen Komponenten, der Raumfähre und dem Raumschlepper, war wegen der zögernden Haltung Europas schon hinfällig geworden. Die Entwicklung des Weltraumlaboratoriums ist genau das, was Europa sich finanziell und industriell zumuten sollte. Es wird auch deutschen Wissenschaftlern ermöglichen, in vorderster Front an der Erforschung des Weltraums in engem Zusammenhang mit dem Raumtransportsystem der Zukunft, dem wiederverwendbaren Raumtransporter, teilzunehmen.

Schwieriger war die Entscheidung für oder gegen die Fortführung eines eigenen europäischen Raketenprogramms: von den einen als unentbehrliche Voraussetzung einer Unabhängigkeit vom Wohlwollen der Amerikaner bei Verwirklichung europäischer Raumfahrtprogramme für notwendig gehalten, von anderen als sinnlose und keinen bedeutenden Gewinn versprechende Vergeudung von Steuergeldern heftig kritisiert. Sicherlich birgt die nicht uneingeschränkte amerikanische Trägerzusage gewisse Risiken für einige operationelle Starts europäischer Satelliten in den 80er Jahren. Aber schon die Tatsache, daß die Nutzlast der vorgesehenen Europa-III-Rakete ohnehin weit unter der notwendigen Nutzlast für einen Teil dieser ›kritischen Missionen‹ liegen würde, reduziert ihre Bedeutung erheblich. Und schließlich: Die enge Zusammenarbeit zwischen Europa und Amerika nicht zuletzt beim Apollo-Nachfolgeprogramm sollte das Vertrauen der Europäer darin stärken, daß die amerikanische Trägerzusage alle vernünftigerweise zu erwartenden europäischen Weltraumvorhaben abdeckt. Die Aufgabe der ambitiösen und kostspieligen Projekte Europa II und Europa III und die Sicherung einer ›Wiedereinstiegskapazität‹ für die Risiken der amerikanischen Trägerzusage durch Beteiligung an der Entwicklung des billigeren französischen Raketenprojekts L-3 S war daher nur konsequent. Nach langem Zögern eine klare Entscheidung und ein großer Schritt nach vorn.

Anmerkungen

1 Nachstehender Aufsatz schließt an die Beiträge des Verfassers an: Die Behandlung der Weltraumfrage in den Vereinten Nationen 1957—1966, in VN 15. Jg. (1967), Heft 1, S. 1 ff., und Weltraumfragen in der UNO 1967—1969, in VN 17. Jg. (1969), Heft 3, S. 81 ff.

2 Das Abkommen ist am 29. 3. 1972 von 23 Staaten, darunter der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten und Großbritannien unterzeichnet worden. Abgedruckt: Report of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, General Assembly, Official Records: 26th Session Supplement No. 20 (A/8420), 1971.

3 Das Abkommen ist nach Hinterlegung der 5. Ratifizierungsurkunde durch Niger am 1. 9. 1972 in Kraft getreten.

4 Vgl. hierzu die UNESCO-Deklaration 17C/76 vom 21. 7. 1972.

5 Vgl. Dudakov: Some international legal issues on the direct-television broadcast satellites, und Busák, Résultats de la Conférence Mondiale des Télécommunications Spatiales Genève 1971 in: Proceedings of the fourteenth Colloquium on the law of outer space, International Institute of Space Law of the International Aeronautical Federation 1972, S. 164 ff., 168 f.

6 Vgl. UN-Doc. AC. 1/L. 605.

7 Vgl. UN-Doc. A/Res/2916 (XXVII).

8 Vgl. UN-Doc. A/8391.

9 Zu dieser Diskussion vgl. Smirnoff: The need for a treaty on the legal status of the Moon, paper presented to the XVth Colloquium on the Law of Outer Space, Vienna, 8—15. Oktober 1972.

10 Zhukov: The legal regime for the moon, vgl. Anm. 5, S. 50 ff., Smirnoff, aaO.

11 Das Übereinkommen ist am 12. 2. 1973 in Kraft getreten. Von der Bundesrepublik wurde es am 12. 1. 1972 unterzeichnet. Das Gesetzgebungsverfahren ist z. Z. noch nicht abgeschlossen.

Zwanzig Jahre Entwicklungshilfe der Weltorganisation für Meteorologie

DR.-ING. HERMANN SEBASTIAN

Die Weltorganisation für Meteorologie (WMO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der die Bundesrepublik Deutschland seit 1954 Vollmitglied ist, wird im September dieses Jahres des ersten Internationalen Meteorologischen Kongresses in Wien vom September 1873 feierlich gedenken und damit auf ein Jahrhundert internationaler meteorologischer Zusammenarbeit zurückblicken. — Versuche, den Wetterablauf zu verstehen oder gar vorherzusagen, sind in vielen Ländern der Erde gemacht worden. Im Altertum kannte man schon vor mehr als 3000 Jahren die erhebliche Bedeutung, die ein Erkennen von ›Wetterregeln‹ für die Ernte und damit für große Bereiche des Lebens überhaupt haben würde. Aber erst im 17. Jahrhundert entstanden mit der Erfindung von Barometer und Thermometer und mit der Erkenntnis, daß man das Wetter nicht örtlich, sondern nur regional verstehen könne, die ersten bescheidenen Beobachtungsnetze. Die Erfindung der Telegraphie im Jahre 1843 schuf die Voraussetzung für einen neuzeitlichen aktuellen Wetterdienst. Auf einer Konferenz von Direktoren aus den Wetterdiensten von 10 Nationen in Leipzig 1872 aufbauend, kam es zur ersten staatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Wetterdienstes, dem Ersten Meteorologischen Kongreß in Wien vom 2. bis 16. September 1873. Es wurde damals die Internationale Meteorologische Organisation (IMO), die Vorgängerin der WMO, gegründet. Nun begann man, meteorologische Beobachtungsnetze nach einheitlichen Richtlinien aufzubauen, einheitliche Meßverfahren einzuführen und Wettermeldungen in weltweit verständlichen Zahlenschlüsseln global auszutauschen und damit die Anwendung meteorologischer Erkenntnisse in allen Wirtschaftsbereichen zu fördern. Bedeutende internationale wissenschaftliche Projekte konnten seitdem in Angriff genommen werden. Dazu gehören das erste und zweite Polarjahr (1882/83, 1932/33), das Internationale Geophysikalische Jahr (1957/58) und in neuester Zeit die Welt-Wetter-Wacht (WWW) sowie das Globale Atmosphärische Forschungsprogramm (GARP). Die technische und wissenschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte mit Wettersatelliten, Hochgeschwindigkeitsdatenübertragung und elektronischen Großrechenanlagen haben dabei der engen internationalen Zusammenarbeit neue, starke Impulse gegeben. 1873 waren in Wien 20 Staaten vertreten. Heute zählt die WMO 124 Staaten und 13 Territorien mit eigenen Wetterdiensten zu ihren Mitgliedern. — Der folgende Beitrag schildert die Tätigkeit der WMO in der Entwicklungshilfe. Das im Jahre 1952 begonnene Entwicklungshilfeprogramm der Organisation ist zu einem ihrer Hauptarbeitsbereiche geworden (Siehe auch ›Die Welt-Wetter-Wacht der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)‹ in VN 6/1971 S. 165 ff.) — Der aus dem Deutschen Wetterdienst stammende Autor hat 13 Jahre lang die jetzige Hauptabteilung ›Technische Zusammenarbeit‹ im Sekretariat der Organisation in Genf geleitet und in diesen Jahren viele Entwicklungs- sowie beitragende Industrieländer bereist. Im Anschluß an diese Tätigkeit wurde er vom Generalsekretär der WMO, Dr. D. A. Davies, mit einer großangelegten Evaluierung des Entwicklungsprogramms beauftragt, deren Ergebnisse kürzlich unter dem Titel ›Twenty Years of WMO Assistance‹ veröffentlicht worden sind.